

Gesetz vorausgesetzte Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Nichtigkeitsbehörden und ordentlichen Gerichten verstoßen. Das zeigt sich u. a. daran, daß die günstigen Wirkungen, die die Klägerin mit ihrem Antrage erstrebt, die Veröffentlichung und die Allgemeinverbindlichkeit von Leitsätzen über den erweiterten Schutzzumfang eines Patentbesitzes, aufgrund der gegenwärtigen Gesetzeslage selbst dann nicht eintreten würden, wenn man dem Antrage der Klägerin stattgäbe. Nachträgliche Änderungen der Patentbeschreibung ohne gleichzeitige Anspruchsänderung werden gegenwärtig nicht veröffentlicht und würden, selbst wenn sie veröffentlicht würden, nicht allgemeinverbindlich sein, da nach § 26 des Gesetzes nur der Patentanspruch angibt, was als patentfähig unter Schutz gestellt werden soll; ja sie würden sogar nach der gegenwärtigen Rechtsprechung (RGZ Bd. 170 S. 346) nicht einmal den Verletzungsrichter binden. Nur der Gesetzgeber, der dabei die Voraussetzungen und das Verfahren, die entscheidende Stelle und die Rechtswirkung ihrer Entscheidungen im Einzelnen regeln müßte, könnte, wenn er es für erforderlich und zweckmäßig hielte, die Möglichkeit schaffen, nachträglich erarbeitete Leitsätze über den erweiterten Schutzbereich eines Patentbesitzes mit Allgemeinverbindlichkeit auszustatten.

Daher ist, ohne daß zu prüfen wäre, ob der von der Klägerin bezeichnete erweiterte Erfindungsgedanke in Anspruch genommen, offenbart und schutzwürdig ist, die Klage abweisende Entscheidung des Nichtigkeitssenates zu bestätigen und sind der Klägerin die Kosten der Berufung aufzuerlegen.

67. Über das Verhältnis von § 2 Abs. 2 und § 48 Abs. 2 TestG zueinander.

Gesetz über die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen
v. 31. Juli 1938 (RGBl. I, 973) §§ 2 Abs. 2, 48 Abs. 2.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 18. Oktober 1944 (VII 116/1944).

I. Landgericht Graz.

II. Oberlandesgericht Graz.

In Sachen 1. der Handelsangestellten H. T. in Graz, 2. der Schauspielerin W. T. in Wien, Kläger, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Alois Schnurer in Graz, vor dem Reichsgericht: Rechtsanwalt Justizrat Geutebrück in Leipzig,

gegen

1. die Handelsangestellte M. S. in Graz, 2. die Handelsangestellte F. R. in Graz, Beklagte, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Max Pranghofer in Graz, vor dem Reichsgericht: Rechtsanwalt Justizrat Huber in Leipzig, wegen Nichtigkeit eines Testaments (50.000 RM)

hat das Reichsgericht, VII. Zivilsenat, in der Sitzung vom 18. Oktober 1944 durch den Senatspräsidenten Dr. Zellner und die Reichsgerichtsräte Burmeister und Dr. Roppert auf die Revision der Kläger gegen das Urteil des Oberlandesgerichts in Graz vom 31. Mai 1944 – 1 R 171/43–41 –, welches das Urteil des Landgerichts in Graz vom 15. April 1944 – 12 Cg 179/41–28 – bestätigte, für Recht erkannt:

Der Revision wird teilweise Folge gegeben. Das angefochtene Urteil und das Urteil des Landgerichts werden dahin abgeändert, daß der Spruch lautet:

Das von der am 11. April 1941 gestorbenen W. T. in Graz an demselben Tage errichtete eigenhändige Testament mit der Überschrift „Mein letzter Wille“ ist insoweit nichtig, als in ihm die beiden Beklagten zu mehr als je 1/6, zusammen also mehr als 1/3, der Erbschaft zu Erben eingesetzt und die beiden Kläger auf den Pflichtteil beschränkt worden sind. Im übrigen wird die Klage abgewiesen. Die Kosten des Rechtsstreits in allen drei Rechtszügen werden gegeneinander aufgehoben. Die Gerichtskosten werden geteilt.

Entscheidungsgründe

W. T., die Mutter der Klägerinnen, hat sich am 11. April 1941 zwischen 19 und 20 Uhr von der Kalvarienbergbrücke in Graz in die Mur gestürzt und so den Tod gefunden. In ihrem Nachlaß fand sich ein eigenhändiges, am Todestage geschriebenes Testament, in dem es u. a. heißt:

Graz, am 11. April 1941

Mein letzter Wille!

Nachdem an meinem Tode nur meine Kinder H. und W. schuld sind, verfüge ich folgendes:

Ich vermache mein Vermögen als Universalerben Frau M. S. geb. J. und Frau F. R. geb. F. (die beiden Beklagten) und setze meine Kinder H. und W. (die beiden Klägerinnen) nur zu ihrem Pflichtteil ein ... Nachdem die Kinder nicht in der Lage sind, mein Unternehmen weiterzuführen, so muß dasselbe verkauft werden und sind außerdem meine Angestellten zu entlassen und mit allen gesetzlichen Abfertigungen zu befriedigen. Mein Vermögen besteht aus dem Geschäft der Firma T., des gesamten Warenlagers, der gesamten Einrichtung, der Außenstände v. d. Kunden, meiner gesamten Wohnungseinrichtung, meiner Kleider – Wäsche – Schuhe – Schmuck – abzüglich der Bankschuld und Lieferantenschulden der Kosten des Herrn Stöhr für die Bilanz ...

Herr Oberzahlmeister L. Z., verheiratet, Reservelazarett Elisabethiner-gasse Graz hat bei dieser Durchführung kein Recht irgendeiner Einwendungen, welche Vorteile zu meiner Tochter H. sein sollten, zu machen.

Nachdem meine Tochter W. T. erst am 10. Mai 1941 großjährig ist, erkläre ich sie mit heutigem Tage großjährig ...

Das ist mein Wunsch und mein letzter Wille.

Meine Freude war mein Geschäft, mein Schaffen, aber leider eine große Unzufriedenheit meiner Kinder, die nie zufrieden waren ... Von mir geschrieben am 11. April 1941.

W. (M.) T. geb. Hohnsner e. h.

Zum Nachlaß haben sich die Beklagten auf Grund dieses Testamentes, die Klägerinnen aber auf Grund Gesetzes bedingt zu Erben erklärt. Das Nachlaßgericht hat alle Erklärungen angenommen und die Klägerinnen auf den Rechtsweg verwiesen.

Die Klägerinnen fechten das Testament ihrer Mutter nun insoweit an, als sie auf den Pflichtteil gesetzt und die beiden Beklagten zu Universalerbinnen berufen worden sind; sie stützen ihre Anfechtung auf § 2 Abs. 2 und § 48 Abs. 2 TestG. Das Landgericht hat nach umfangreicher Beweisaufnahme, darunter auch Vernehmung des Regierungsmedizinalrats Dr. L. als Sachverständigen die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat den Primararzt Dr. S. als zweiten Sachverständigen gehört und darauf das angefochtene Urteil bestätigt.

Die auf § 503 Nr. 2 bis 4 ZPO gestützte Revision der Klägerinnen ist zum Teil begründet.

Die sehr breit gehaltene Revision enthält vielfach Ausführungen, welche die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts angreifen und deshalb in der Revisionsinstanz unzulässig sind. Auch fehlen Angaben darüber, wann und wo die Beweisanträge gestellt worden sind, deren Ablehnung gerügt wird. Aber auf die Verfahrensmängel braucht überhaupt nicht eingegangen zu werden, soweit sich die Revision mit der behaupteten Nichtigkeit des Testaments aus § 2 Abs. 2 TestG befaßt. Denn eine solche ist auch bei Zugrundelegung der Sachverständigenutachten nicht gegeben. Der erkennende Senat hat zu den Bestimmungen der §§ 566, 567 ABGB bereits wiederholt ausgesprochen (EVBl 1941 Nr. 3), daß nicht jede Beeinträchtigung der Willensbildung die Testierfähigkeit ausschließt, sondern nur ein so hoher Grad, daß er den in § 566 genannten Zuständen der Raserei, des Wahnsinns, Blödsinns oder der Trunkenheit gleichsteht. Für die Gültigkeit der letzten Anordnung ist nicht der Vollbesitz der geistigen Kräfte erforderlich, der Erklärende muß nur wissen und wollen, daß er eine letztwillige Anordnung trifft. Für das Gebiet des Altreiches galten bis zum Inkrafttreten des Testamentengesetzes für die Testamentsfähigkeit die allgemeinen Bestimmungen der §§ 104, 105 BGB; nichtig waren die Testamente, die der Erblasser in einem die freie Willensbildung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit, im Zustande der Bewußtlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit errichtet hatte. Das – im Altreich am 4. August 1938, im damaligen Lande Österreich in seinen wesentlichsten Teilen am 4. November 1938 in Kraft getretene – Gesetz über die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen (TestG) nähert sich dagegen wieder den Bestimmungen des österreichischen Rechts: Nach § 2 Abs. 2 das. kann ein Testa-

ment nicht errichten, wer wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit, wegen Geistesschwäche oder wegen Bewußtseinsstörung (zum Beispiel wegen Trunkenheit) nicht in der Lage ist, die Bedeutung einer von ihm abgegebenen Willenserklärung einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln; das Testamentsgesetz legt also das Hauptgewicht auf die Fähigkeit des Erblassers, die Bedeutung der von ihm abgegebenen Erklärung zu erfassen. Handelt er nach dieser Einsicht, so ist das Testament nach § 2 Abs. 2 TestG nicht ungültig, auch wenn ein verantwortungsbewußter Erblasser andere Bestimmungen getroffen haben würde. Ob dies einen Einfluß auf die Gültigkeit des Testamentes hat, ist nach § 48 Abs. 2 TestG zu beurteilen.

Betrachtet man nach diesen Gesichtspunkten die Sachverständigengutachten, so ergibt sich, daß auch nach ihnen eine Testierunfähigkeit der Erblasserin nicht bestanden hat. Der Sachverständige Dr. L. sagt ausdrücklich: „Ein Verwirrheitszustand hat sicherlich nicht bestanden. Die Erblasserin hat auch die Bedeutung des Testamentes erfaßt und ihren ‚Willen‘ klar zum Ausdruck gebracht.“ Und auch der Sachverständige Dr. S. spricht davon, daß die Erblasserin die Bedeutung des Testamentes erfaßt habe. Daß die Vorderrichter eine Nichtigkeit des Testamentes nach § 2 Abs. 2 TestG nicht angenommen haben, ist daher nicht zu beanstanden.

Anders liegt es mit dem behaupteten Verstoß gegen § 48 Abs. 2 TestG. Zwar liegen die behaupteten Aktenwidrigkeiten und Verfahrensmängel nicht vor. Warum die Ausführungen des Landgerichts, Anfang 1941 habe es zwischen der Mutter und W. ernste Mißstimmungen gegeben, keine Feststellung sein sollen, die das Berufungsgericht übernehmen konnte, ist unerfindlich. In dem Satz des Berufungsurteils: „Wenn die Berufung behauptet, daß der Brief vom 8. April 1941 an W. nicht wahrscheinlich, sondern bestimmt abgesendet wurde ...“ ist offensichtlich vor dem Worte „abgesendet“ ein „nicht“ ausgefallen, so daß keine Aktenwidrigkeit, sondern ein Schreibfehler vorliegt. Mit Recht weist das Berufungsgericht darauf hin, daß es für die Feststellung der Empfindungen der Mutter gegenüber ihrer Tochter nicht darauf ankommt, ob dieses Schreiben abgegangen ist, sondern nur darauf, daß die Mutter es geschrieben hat. – Darin, daß das Berufungsgericht sich nicht mit allen vorgelegten Briefen im einzelnen befaßt hat, liegt kein Verfahrensmangel, es liegt kein Anlaß vor, anzunehmen, daß es die nicht ausdrücklich erwähnten Briefe bei der Beweiswürdigung nicht berücksichtigt hat. Jedenfalls konnte das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum aus den vorgelegten Briefen entnehmen, daß zum mindesten zeitweise zwischen der Mutter und den beiden Töchtern Unstimmigkeiten geherrscht haben, an denen die Töchter nicht ohne Schuld waren. Die Parteienvernehmung über die Beendigung der Beziehungen der Erblasserin zu H. war entbehrlich. Eine andere Frage ist, ob die festgestellten Unstimmigkeiten der Erblasserin genügenden Grund gaben, um die Töchter von der Erbschaft auszuschließen und auf den

Pflichtteil zu setzen. Gewiß hat das Testamentsgesetz die Testierfreiheit nicht beseitigt, aber die Beschränkung pflichtteilsberechtigter Personen auf den Pflichtteil kann dem gesunden Volksempfinden gröblich widersprechen und deshalb nach § 48 Abs. 2 TestG nichtig sein, wenn der Erblasser zu dieser Beschränkung keinen hinreichenden Anlaß hat. Nach den Feststellungen der Tatrichter war die Erblasserin eine besonders tüchtige Geschäftsfrau, die sehr darunter litt, daß ihre Töchter für die Fortführung des Geschäftes nicht in Frage kamen, H., weil sie sich nach Meinung der Mutter nicht hinreichend für das Geschäft interessierte, W., weil sie den Schauspielerberuf ergriffen und ihre zeitweise bestehende Absicht, in das Geschäft einzutreten, wieder aufgegeben hatte. Der Gedanke, daß ihre Töchter ihr Geschäft, an dem ihr Herz hing, nicht fortführen könnten, hat die Erblasserin, wie sich aus dem Testament ergibt, bei ihrer psychopathischen Persönlichkeit zum Selbstmord getrieben und sie dazu veranlaßt, ihre Töchter auf den Pflichtteil zu beschränken, den Verkauf des Geschäftes anzuordnen und ihre langjährigen Angestellten, die Beklagten, zu Universalserben einzusetzen. Zu diesem Entschluß hat aber nach den Sachverständigengutachten ein schwerer nervöser Erschöpfungszustand beigetragen, der zu einer krankhaften Störung der Stimmungslage führte und ihr das Verhältnis zu ihren Kindern als untragbar erscheinen ließ. Allerdings geht aus dem ganzen Briefwechsel hervor, daß die Erblasserin auch sonst zu schnellem Stimmungswechsel, gerade auch im Verhältnis zu ihren Kindern, neigte. Aber mag dieser letzte Stimmungswechsel mehr oder weniger krankhaft gewesen sein, jedenfalls kann dem Berufungsgericht nicht darin beigetreten werden, daß ein verantwortungsbewußter Erblasser dieselben Anordnungen getroffen haben könnte. Die Nichteignung der beiden Klägerinnen für die Fortführung des Geschäftes würden auch einen verantwortungsbewußten Erblasser vielleicht zu einer Einschränkung des gesetzlichen Erbrechts der Töchter geführt haben; daran, sie auf den Pflichtteil zu beschränken, würde ihn aber die Rücksicht gehindert haben, die er auf seine Familie zu nehmen hatte. Die Beschränkung der Klägerinnen auf den Pflichtteil verstößt unter den gegebenen Umständen in einer gesundem Volksempfinden gröblich widersprechenden Weise gegen die Rücksichten, die ein verantwortungsbewußter Erblasser gegen seine Familie zu nehmen hat, und ist deshalb nichtig. *Inwieweit* im Zusammenhang damit die Erbeinsetzung der Beklagten nichtig ist, hängt, wie der Berufungsrichter mit Recht annimmt, auch von den wirtschaftlichen Verhältnissen der Klägerinnen ab. Nach den getroffenen Feststellungen sind sie als Miterben ihres Vaters nicht unbemittelt. Die Rüge der Revision, daß dem Antrag der Klägerinnen, ihre Vermögensverhältnisse durch den Verlaßakt nach ihrem Vater und durch Parteienvernehmung klarzustellen, nicht stattgegeben worden sei, geht fehl, da das Berufungsgericht seine Feststellungen gerade aus dem Verlaßakt getroffen hat, die Parteienvernehmung der Klägerinnen daneben aber entbehrlich war. Die Be-

klagen sind in weniger günstiger Vermögenslage. Ernstliche Bedenken gegen die Würdigkeit der Beklagten erhebt auch die Revision nicht. Unter diesen Umständen verstößt eine Erbeinsetzung der Beklagten als der langjährigen Mitarbeiterinnen der Erblasserin auf zusammen $1/3$ der Erbschaft nicht gegen die Rücksichten, die ein verantwortungsbewußter Erblasser gegen seine Familie zu nehmen hat. Soweit die Erblasserin die Beklagten zu mehr eingesetzt hat, ist diese Erbeinsetzung nach § 48 Abs. 2 TestG nichtig, die Klägerinnen würden demnach jede zu $1/3$, zusammen zu $2/3$, gesetzliche Erben ihrer Mutter werden.

Das angefochtene Urteil ist deshalb dahin abzuändern, daß die Nichtigkeit des Testamentes insoweit festgestellt wird, als darin die Klägerinnen auf den Pflichtteil beschränkt und die Beklagten zu mehr als je $1/6$, zusammen also $1/3$, der Erbschaft zu Erben eingesetzt sind, während die Klage im übrigen abzuweisen ist. Bei diesem Ergebnis sind die Kosten des Rechtsstreits in allen drei Rechtsgängen nach § 43 ZPO gegeneinander aufzuheben.

68. Jagdpächter können nur natürliche Personen sein. Die für Jagdgesellschaften, die aus natürlichen Personen bestehen müssen, und Körperschaften des öffentlichen Rechts geltenden Ausnahmen, sind eng auszulegen. Andere juristische Personen kommen als Jagdpächter nicht in Frage.

RJagdG §§ 4, 5 und 12.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 20. Oktober 1944 (VI 70/1944).

II. Oberlandesgericht Stettin.

In Sachen der Fea-Werke GmbH in Schneidemühl, vertreten durch ihren Hauptgeschäftsführer Generaldirektor Walter Schwiering in Schneidemühl, Beklagten, Revisionsklägerin, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat Axhausen in Leipzig,

gegen

den Landwirt Johann Jakob Haßlacher in Kamnitz, Kreis Rummelsburg, Kläger, Revisionsbeklagten, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Petersen in Leipzig,

hat das Reichsgericht, VI. Zivilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 20. Oktober 1944 durch den Senatspräsidenten Dr. Günther und die Reichsgerichtsräte Eilles und Dr. Balve für Recht erkannt:

I. Die Revision gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Stettin vom 9. Mai 1944 wird zurückgewiesen.